

Die wichtigsten Änderungen der Rechtslage durch die

CoronaSchVO (gültig ab 05.11.2020)

und durch die

Allgemeinverfügungen der Stadt Dortmund (gültig ab 02.11.2020)

Mindestabstand weiter 1,5 Meter, wichtigste Ausnahmen:

- Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes, aber max. 10 Personen
- Begleitung minderjähriger/unterstützungsbedürftiger/zu betreuender Personen
- Schulen, Kindergärten etc.
- Kinder auf Spielplätzen
- Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen
- Zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung
- Zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie unmittelbar vor dem Ort der Trauung

Abgrenzung öffentlicher Raum

- alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Bereichs = Wohnung

Mund-Nase-Bedeckung/Alltagsmaske

Definition: textile MNB einschließlich Schals, Tüchern usw. oder eine gleich wirksame MNB aus anderen Stoffen (OP-Maske usw.)

Unabhängig vom Mindestabstand

- auf Wochenmärkten und Verkaufsstellen im Außenbereich
- in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese für Kundinnen/Kunden bzw. Besucher*innen zugänglich sind
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen
- in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen der Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz
- bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen
- bei zulässigen Bildungsveranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten
- bei ausnahmsweise zulässigen Veranstaltungen/Versammlungen in geschlossenen Räumen bzw. mehr als 25 Personen unter freiem Himmel
- auf Spielplätzen
- in Büroräumen, soweit Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen/Kunden oder vergleichbaren Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes besteht

Ausgenommen sind

- Lehrkräfte bei Einhaltung des Mindestabstandes
- Kinder bis zum Schuleintritt
- Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Katastrophenschutz in Einsatzsituationen
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können (durch ärztliches Attest nachzuweisen, auf Verlangen vorzulegen); in Zweifelsfällen Daten der betreffenden Person, des ausstellenden Arztes, des Befreiungsgrundes und Datum des Attestes notieren oder mit Einverständnis des/der Betroffenen fotografieren. Durch die Einsatzleitung über die Abteilungsleitung an das Gesundheitsamt (Holger Keßling) zur Prüfung vorlegen; bei offensichtlichen Fälschungen Attest einziehen, notfalls Platzverweis bei Verweigerung MNB.
- Inhaber*innen und Beschäftigte bei gleich wirksamen Schutzmaßnahmen wie Plexiglasabtrennungen und vollflächige Face-Shields

Hinweis:

Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist. Notwendig ist die Einnahme von Speisen und Getränken, wenn andernfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen.

Durch die AV vom 30.10. gilt ab 02.11. MNB-Pflicht:

- In den Fußgängerzonen Westenhellweg, Ostenhellweg und Brückstraße in der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr
- Auf der Münsterstraße – von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße - sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarktes in der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr
- In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.

Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs)
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind

niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,

- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.
- Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
- Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

Geschlossen/untersagt bis 30.11.2020

- Außerschulische Bildungsangebote (außer Jugend-/Jugendsozialarbeit, VHS)
- Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen, Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Gedenkstätten usw. (Autokinos/Autotheater unter Auflagen möglich)
- Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitness-Studios, Schwimmbädern und ähnliche Einrichtungen; Ausnahme Individualsport im Freien alleine oder zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes; Pferde dürfen aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen bewegt werden; Sport- und Schwimmunterricht darf stattfinden, ebenso Training an Bundesstützpunkten und von Profisportlern auf/in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen
- Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen (Anmerkung: Sonnenstudios bleiben geöffnet)
- Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Einrichtungen für ähnliche Aktivitäten innen und außen
- Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Alle gastronomischen Einrichtungen (außer Betriebskantinen und Mensen), also auch Shisha-Bars; Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, kein Verzehr im Umkreis von 50 m
- Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs
- Zoos
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen etc
- Trödelmärkte, Spezialmärkte, Messen, Ausstellungen

- Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen (Ausnahme: Dienstleister im Gesundheitswesen, auch Optiker, Hörgeräteakustiker)

Shisha im öffentlichen Raum

- Shisha-Pfeifen dürfen nach der AV vom 30.10. im öffentlichen Raum unter freiem Himmel auch weiterhin nicht von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, verwendet werden.

Alkoholverkaufsverbot 23:00 – 06:00 Uhr

- **Ist seit dem 05.11.2020 wieder normiert**

Sperrzeit 23:00 – 06:00 Uhr

- **Ist obsolet**

Groß-/Einzelhandel

- 1 Person pro 10 qm Verkaufsfläche (=Grundfläche), bisher 7qm

Veranstaltungen und Versammlungen grds. untersagt, Ausnahmen:

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen
- Blut- und Knochenmarkspendetermine
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien mit bis zu 20 Personen, sofern keine Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden kann, mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw 500 Personen unter freiem Himmel nach Zulassung durch die Ordnungsbehörde und wenn die Sitzung aus triftigem Grund im November in Präsenz und hoher Personenzahl stattfinden muss (Hygienekonzept ab 100 TN)
- Beerdigungen
- Standesamtliche Trauungen